

# **Satzung des Fördervereins „Freunde der Grundschule Ebenweiler“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Grundschule Ebenweiler“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt der Verein auch den Namen mit dem Zusatz „e.V.“. Die Eintragung erfolgt mit Nachricht des Amtsgerichts Ravensburg vom 23.05.2003.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 88370 Ebenweiler.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Förderverein bezweckt das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Elternhaus, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für soziale Betreuung der Schüler verwenden.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt

- c) Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber eines, Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge**

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 7,00 €, Schüler und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder zahlen die Hälfte. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.
- (2) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
- a) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung hat.
  - b) die Herausgabe eines Informationsblattes, welches das Mitteilungsblatt dieses Vereins ist.
  - c) und für die weiteren Ziele dieses Vereins.
- (3) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Der Elternbeirat und die Gesamtlehrerkonferenz schlagen der Mitgliederversammlung jeweils einen

Beisitzer zur Wahl vor.

- (2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten alleinverantwortlich.
- (3) Nach Ablauf der ersten halben Amtsperiode werden der 2. Vorsitzende und die beiden Beisitzer neu gewählt.
- (4) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 250,00 € übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden: zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und der Elternbeiratsvorsitzende eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastungen
  - d) Wahl des neuen Vorstandes
  - e) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
  - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies ¼ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt über den „Altshäuser Verbandsanzeiger“ unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher.
- (4) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3 Mehrheit der

erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.

### **§ 9 Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§ 11 Änderung in der Satzung**

Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im Weiteren durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen im Satzungsentwurf vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. die Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Klargestellt wurde, dass sich dieser Beschluss nicht auf sonstige unabdingbare Satzungsbestimmungen bezieht.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.05.2003 im Dorfgemeinschaftshaus Sonnenhof in Ebenweiler errichtet.

gezeichnet:  
Iris Metzler

Wolfgang Maier